

**Resolution 1378 (2001)
vom 14. November 2001**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363 (2001) vom 30. Juli 2001,

in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

in Anerkennung der Dringlichkeit der sicherheitsbezogenen und politischen Lage in Afghanistan im Lichte der jüngsten Entwicklungen, insbesondere in Kabul,

die Taliban dafür *verurteilend*, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen zulassen und dass sie Usama Bin Laden, der Al-Qaida und ihren Verbündeten Unterschlupf gewähren, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen des afghanischen Volkes unterstützend, das Taliban-Regime zu ersetzen,

unter Begrüßung der Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, ein dringliches Zusammentreffen der verschiedenen afghanischen Prozesse an einem geeigneten Ort einzuberufen, und die Vereinigte Front Afghanistans und alle in diesen Prozessen vertretenen Afghanen auffordernd, seine Einladung zu diesem Treffen unverzüglich, in redlicher Absicht und ohne Vorbedingungen anzunehmen,

sowie unter Begrüßung der Erklärung der Außenminister und anderer hochrangiger Vertreter der Sechs-plus-Zwei-Gruppe vom 12. November 2001 zur Lage in Afghanistan³⁶⁷ und der Unterstützung, die andere internationale Gruppen anbieten,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die auf der Sitzung des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan am 13. November 2001 zum Ausdruck gebracht wurden³⁶⁸,

den Ansatz *billigend*, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat³⁶⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

zutiefst besorgt über die äußerst ernste humanitäre Lage und die fortgesetzten schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Taliban,

1. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer Regierung führt; beide sollten

- auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen;
- die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten;
- die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren, und

³⁶⁷ S/2001/1157, Anlage.

³⁶⁸ Siehe S/PV.4414 und S/PV.4414 (Erste Wiederaufnahme).

³⁶⁹ Siehe S/PV.4414.

- die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sobald die Situation es zulässt, erleichtern;
- 2. *fordert* alle afghanischen Kräfte *auf*, Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen, sich streng an ihre Verpflichtungen nach den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zu halten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu gewährleisten;
- 3. *bestätigt*, dass den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen des afghanischen Volkes, dringend eine solche neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer neuen Regierung führt, eine zentrale Rolle zukommen sollte, und spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine volle Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats aus und fordert die Afghanen sowohl innerhalb Afghanistans als auch in der afghanischen Diaspora sowie die Mitgliedstaaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;
- 4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*,
 - diese Verwaltung und Regierung zu unterstützen, indem sie insbesondere Projekte durchführen, die eine rasche Wirkung entfalten;
 - dringende humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leid des afghanischen Volkes sowohl innerhalb Afghanistans als auch der afghanischen Flüchtlinge zu lindern, namentlich auch auf dem Gebiet der Minenräumung, und
 - langfristige Hilfe zu Gunsten des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der Gesellschaft und der Wirtschaft Afghanistans zu gewähren;

und begrüßt die diesbezüglich eingeleiteten Initiativen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Sicherheit in den Gebieten Afghanistans, die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Taliban befinden, zu gewährleisten, um insbesondere sicherzustellen, dass Kabul als Hauptstadt des gesamten afghanischen Volkes geachtet wird, und besonders um Zivilpersonen, die Übergangsbehörden, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu schützen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4415. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4434. Sitzung am 6. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 2001 (S/2001/1154)".

Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1378 (2001) vom 14. November 2001,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,